

Satzung des Vereins Ulmer Kantorei e. V.

(zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.11.2019)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) ¹Der Verein führt den Namen "Ulmer Kantorei e.V."
- (2) ¹Der Verein hat seinen Sitz in Ulm.
- (3) ¹Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) ¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. ²Zweck des Vereins ist die selbstlose Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur und der Völkerverständigung.

(2) ¹Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Gesamtarbeit des Chors und des Freundeskreises. ²Hierzu gehört die musikalische Ausbildung, Entwicklung und Förderung von Menschen mit Freude an der Musik, die Pflege geistlicher und weltlicher Chormusik, die Gestaltung von und Mitwirkung an Konzerten und sonstigen öffentlichen Auftritten, die Förderung der internationalen Begegnung durch Konzertreisen und gemeinsame Konzerte mit anderen Freunden der Musik sowie die gastliche Aufnahme anderer Chöre, die unsere Region besuchen.

(3) ¹Der Verein ist überkonfessionell. ²Er ist selbstlos tätig. ³Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. ⁴Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ⁵Die Mitglieder des Vereines erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. ⁶Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Einlagen zurück. ⁷Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden. ⁸Weiterhin darf er keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(4) ¹Der Verein darf seine Mittel auch teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuführen. ²Der Verein darf Mittel im Rahmen der steuerlichen Vorschriften auch Rücklagen zuführen. ³Zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke darf der Verein auch in den steuerlichen Grenzen Zweckbetriebe unterhalten.

§ 3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 4 Vorstand

(1) ¹Der Vorstand besteht aus mindestens vier, höchstens acht zu wählenden Mitgliedern. ²Die Mitgliederversammlung legt demgemäß die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder fest. ³Gewählt sind die Mitglieder, die die meisten Stimmen erhalten haben (relative Mehrheit). ⁴Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte die Ämter für Vorsitz, stellvertretenden Vorsitz, Kassensamt und etwaige weitere Vorstandsämter.

(2) ¹Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich jeweils gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied. ²Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot des Selbstkontrahierens) befreit.

(3) ¹Die Amtszeit des Vorstands beträgt vier Jahre. ²Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Hatten bei der Vorstandswahl mehr Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl gestanden als zu besetzende Vorstandsplätze vorhanden waren, so bilden die nichtgewählten Mitglieder in der Reihenfolge ihrer Stimmen die Ersatzliste. ⁵Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so rückt jeweils das Mitglied mit der höchsten Stimmenzahl aus der Ersatzliste für die restliche Amtszeit in den Vorstand nach.

(4) ¹Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben in freundschaftlicher Zusammenarbeit mit den Kulturverantwortlichen der Stadt Ulm, den Kirchen und dem Stadtverband für Musik und Gesang. ²Er hat darauf zu achten, dass die tatsächliche Geschäftsführung mit der Satzung in Einklang steht. ³Satzungsänderungen, die die gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Abgabenordnung berühren, sind vom Vorstand unverzüglich dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. ⁴Über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins entscheidet der Vorstand. ⁵Er ist berechtigt, Dritte mit Vereinsaufgaben zu betrauen. ⁶Der gewählte Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

(5) ¹Über die Höhe der Gagen bezahlter Mitwirkender bei Aufführungen (Orchester, Solisten, sonstige Mitwirkende) entscheidet auf Vorschlag der Dirigentin oder des Dirigenten der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Bestellung und Abberufung der Dirigentin oder des Dirigenten.
- b) Die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern.
- c) Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und die Entlastung des Vorstands.
- d) Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft.
- e) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über eine Auflösung des Vereins.
- f) Die Beschlussfassung über alle sonstigen auf der Tagesordnung stehenden Anträge.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich mit mindestens zweiwöchiger Einladungsfrist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. ²Die Einberufung erfolgt mündlich in zwei aufeinanderfolgenden ordentlichen Chorproben. ³Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden in gleicher Weise mit mindestens siebentägiger Einladungsfrist durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. ²Jedes Mitglied hat eine Stimme; das Stimmrecht kann auch durch ein mit schriftlicher Stimmrechtsvollmacht versehenes anderes Mitglied ausgeübt werden.

(4) ¹Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und der schriftlich vertretenen Mitglieder. ²Eine Bestellung und Abberufung der Dirigentin oder des Dirigenten, eine Satzungsänderung, die Auflösung des Vereins und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedürfen der schriftlichen Ankündigung in der Einladung, in der Regel im Terminplan des Chors, unter Einhaltung der Mindestfrist von zwei Wochen sowie einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden und der schriftlich vertretenen Mitglieder. ³Alle Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt. ⁴Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden im Hinblick auf die Erhaltung der steuerlichen Gemeinnützigkeit verlangt werden, können vom Vorstand beschlossen werden.

(5) ¹Die Mitgliederversammlung wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder ein anderes

Vorstandsmitglied geleitet. ²Über Beschlüsse ist eine Niederschrift mit Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis anzufertigen, die von der Sitzungsleitung oder einem anderen Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) ¹Aktives Mitglied des Chors kann jede natürliche Person werden, die Interesse und Freude an der gemeinsamen Musikausübung im Chor hat. ²Der Beitritt erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung. ³Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand in Absprache mit der Dirigentin oder dem Dirigenten; sie wird wirksam mit Ablauf der Probezeit von zwei Monaten.

(2) ¹Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. ²Fördermitglieder haben ein Teilnahmerecht an den Mitgliederversammlungen, ein Stimmrecht aber nur, sofern sie Vereinsmitglieder sind.

(3) ¹Der Freundeskreis der Ulmer Kantorei besteht aus den Fördermitgliedern und natürlichen und juristischen Personen, die die Arbeit der Ulmer Kantorei durch regelmäßige oder einmalige Zuwendungen unterstützen. ²Er wird durch den Vorstand betreut.

(4) ¹Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. ²Der Austritt ist jederzeit möglich - unbeschadet der Verpflichtung zur Beitragszahlung - und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. ³Eine Ausschließung erfolgt nur aus wichtigem Grund durch einstimmigen Beschluss des Vorstands; zuvor ist das betroffene Mitglied anzuhören.

§ 7 Beiträge und Spenden

(1) ¹Die Beiträge für aktive und Fördermitglieder werden vom Vorstand in einer Beitragsordnung geregelt. ²Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, hiervon abweichende Beiträge zu beschließen.

(2) ¹Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

(3) ¹Für jedes angefangene Kalenderjahr ist jeweils der volle Jahresbeitrag fällig. ²Gleiches gilt, wenn ein Mitglied erst während eines Kalenderjahres eintritt oder vor dem Ablauf eines Kalenderjahres ausscheidet.

(4) ¹Dem Verein können Geld und Sachspenden steuerwirksam zugewendet werden.

§ 8 Zweckbindung

¹Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Ulm, die es unmittelbar und ausschließlich zur Pflege der geistlichen und weltlichen Chormusik zu verwenden hat.